

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 61.

Mittwoch, den 3. August.

1881.

Die Nr. 19 des Reichsgesetzblattes, ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1881, enthält:

(Nr. 1439.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 18. Juli 1881.

(Nr. 1440.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881.

Die Nr. 20 des Reichsgesetzblattes, ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1881, enthält:

(Nr. 1441.) Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Vom 17. Juli 1881.

(Nr. 1442.) Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881.

Die Nr. 21 des Reichsgesetzblattes, ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1881, enthält:

(Nr. 1443.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 26. Juli 1881.

Dem Vorstande des Vereins für die Pyrmonter Pferderennen ist für eine damit zu verbindende Verloosung von Pferden und anderen Gegenständen der Vertrieb von Loosen im hiesigen Lande erlaubt worden.

Detmold, den 26. Juli 1881.

Fürstlich Lipplische Regierung.

B. Meyer.

Es ist bis zum 1. October cr. bei Strafe verboten, die Werre im Teiche als Schwemme zu benutzen.

Bis zu diesem Zeitpunkte können die Pferde bei der Untermühle geschwemmt werden.

Detmold, 29. Juli 1881.

Der Magistrat.

Petri.

In Veranlassung der zeitigen außerordentlichen Einquartirung macht sich die Erhebung von vorläufig 1 Simplum der Classen- und Classificirten Einkommensteuer nothwendig.

Die Erhebung wird im Monat August cr. zur Serviscasse geschehen.

Detmold, 2. August 1881.

Der Magistrat.

Petri.

Blomberg. Der Einliger und Schlachter Adolf Rohring zu Schieder beabsichtigt in dem Wohnhause Nr. 57 daselbst eine Schlachtereie anzulegen und hat davon eine Zeichnung nebst Beschreibung eingereicht, welche auf dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamts Vormittags von 10—12 Uhr eingesehen werden können.

Alle diejenigen, welche Einreden gegen diese Anlage erheben zu können vermeinen, werden auf Grund des § 17 ff. der Gewerbe-Ordnung aufgefordert, dieselben innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist hier vorzubringen.

Blomberg, den 31. Juli 1881.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Neubourg.

Salzuflen. Vom den Rechtsanwalt H. Clüsener in Detmold als Abwesenheits-Kurators des seit 11 Jahren verschollenen Johann Ernst Lebrecht oder Friedrich Ernst Lebrecht Elstermeier, unehe-lichen Sohnes der Anna Margarethe Elstermeier aus Löhne, später verehelicht gewesenen Bürger Simon Heinrich Bröler hiersebst ist das Aufgebotverfahren zum Zwecke der Todeserklärung des p Elstermeier beantragt.

Der letztere wird daher hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, spätestens in dem bei unterzeichnetem Amtsgerichte, auf Zimmer Nr. 2, am Freitag, 30. September 1881, Morgens 11 Uhr anstehenden Termin sowenig zu stellen oder Nach-richt von sich zu geben, als sonst auf Antrag die Todeserklärung erfolgen und sein Vermögen als Erbschaft betrachtet werden soll.

Salzuflen, 16. März 1881.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht I.

Beglaubigt:

A. Burre, Gerichtsschreiber.

Aufgebot.

Die Wittwe des Kaufmanns Fr. W. Rasemeyer in Lemgo hat das Aufgebot der verloren gegangenen Hypotheken-Urkunde über die für den Kaufmann Fr. W. Rasemeyer in Lemgo auf die Erbpachtstätte Nr. 27 der Bauerschaft Biemsen und Ahmsen am 18. December 1845 vollzogene Ingrossation eines Darlehns von 550 Rthlr. oder 1650 M beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag den 6. Januar 1882,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Salzuflen, den 25. Juni 1881.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beglaubigt:

J. Ortman, Gerichtsschreiber f. A.

Aufgebot.

Die Gebrüder Fabrikant Egbert Schuster in Deynhausen und Kaufmann Heinrich Schuster daselbst haben das Aufgebot der verloren gegangenen Hypotheken-Urkunde über die für ihren

verstorbenen Vater, den früheren Medicinalchirurg Schuster hiersebst auf das Colonat Nr. 14 der Bauerschaft Biemsen und Ahmsen am 30. April 1831 9. Orts geschene Ingrossation eines Darlehns von 20 fl = 60 M beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag den 6. Januar 1882,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Salzuflen, den 27. Juni 1881.

Fürstliches Amtsgericht I.

Beglaubigt:

J. Ortman, Gerichtsschreiber f. A.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung von 1869, wird für den Bezirk der Stadt Salzuflen mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung folgendes

Ortsstatut

erlassen.

§ 1. Zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern wird nach Maßgabe des Reichs-Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 eine Hilfsklasse mit dem Sitze in Salzuflen gebildet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung dieser Hilfsklasse und die Verwaltung der Klassenangelegenheit bleibt dem für dieselbe festzusetzenden Statute vorbehalten.

§ 2. Alle im Bezirke der Stadt Salzuflen in Arbeit tretenden Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind so lange verpflichtet, sich bei der auf Grund dieses Statutes gebildeten Hilfsklasse zu betheiligen, bis die unterzeichnete Behörde es für angemessen erachtet, für die verschiedenen Kategorien von Arbeitern specielle Hilfsklassen zu bilden.

Von der Pflicht, der Hilfsklasse beizutreten, oder ferner anzugehören, werden diejenigen befreit, welche nachweisen, daß sie einer anderen eingeschriebenen Hilfsklasse oder einer auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfsklasse, oder

einer nach Art. II des Gesetzes vom 8. April 1876 den eingeschriebenen Hülfsklassen gleich zu achtenden Hülfsklasse als Mitglieder angehören.

Wer der Pflicht zur Theilnahme nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an die auf Grund dieses Statuts gebildeten Hülfsklassen zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorzuschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der, dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Für die in Fabriken oder in Anlagen der in § 141 f des Gesetzes vom 8. April 1876 erwähnten Art, beschäftigten Arbeiter, welche nach § 2 dieses Statuts beitragspflichtig sind, haben deren Arbeitgeber Zuschüsse an die letztere im Betrage der Hälfte der Mitgliederbeiträge zu leisten.

§ 5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre zum Eintritt in die auf Grund dieses Statuts gebildete Hülfsklasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anzumelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitgebern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 6. Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu dieser Hülfsklasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande der Kasse und auf Stimmberechtigung in der Generalversammlung. Die Feststellung der Zahl der Stimmen, welche ihnen im Vorstande eingeräumt werden müssen, sowie des Maßes ihrer Stimmberechtigung in der Generalversammlung, erfolgt unter Berücksichtigung des Maßes ihrer

Zuschüsse innerhalb der durch das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 gezogenen Grenzen und bleibt dem für die Hülfsklasse zu erlassenden Statute vorbehalten.

Salzungen, 22. Juli 1881.

Der Magistrat.
Ringsdorf.

Lage. Die am 23. Januar 1860 für den Colon Ernsting Nr. 4 zu Hagen auf die Bürgerstätte Hasselmann Nr. 164 zu Lage ingrossirte Darlehensobligation zu 115 $\mathfrak{M}$ oder 345 $\mathfrak{M}$ soll, wie glaubhaft gemacht ist, zurückbezahlt, aber verloren sein. Auf Antrag des Meßgers Julius Hasselmann hier selbst werden daher Alle, welche die Hypothek in Anspruch nehmen, zur Anmeldung und Begründung ihrer Rechte spätestens im Aufgebotsstermine

Mittwoch 11. Januar 1882

Morgens 10 Uhr

hiermit aufgefördert. Im Nichtanmeldungsfall soll die Eintragung für erloschen erklärt und die Löschung im Hypothekenbuche vollzogen werden.

Lage, 24. Juni 1881.

Fürstlich Bippisches Amtsgericht.

Beglaubigt

A. Burre, Gerichtsschreiber.

Der Colon Wolff Nr. 64 zu Knetterheide will nach Amerika reisen.

Schötmär, den 29. Juli 1881.

Fürstlich Bipp. Verwaltungs-Amt.
v. Meien.

Der 16jährige Ulrich Böhr und seine Stiefschwester Pauline Meier, beide auf dem Böhrschen Colonate Nr. 85 der Bauerschaft Hovebissen wohnhaft, wollen am 1. Oktober d. J. nach Nord-Amerika auswandern.

Schötmär, den 29. Juli 1881.

Fürstlich Bipp. Verwaltungs-Amt.
v. Meien.

Kornpreise für den Monat August 1881.

Blomberg: 100 Pfd. Weizen 11 $\mathfrak{M}$. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 $\mathfrak{M}$. — Pf., 100 Pfd. Gerste 10 $\mathfrak{M}$. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 $\mathfrak{M}$. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 $\mathfrak{M}$. 50 Pf.
Detmold: Weizen 100 Pfd. 11 $\mathfrak{M}$. — Pf. den Neuschiff. zu 80 Pfd., Roggen 100 Pfd. 10 $\mathfrak{M}$. 75 Pf. den Neuschiff. zu 74 Pfd., Gerste 100 Pfd. 9 $\mathfrak{M}$. — Pf. den Neuschiff. zu 66 Pfd., Raufutter 100 Pfd. 9 $\mathfrak{M}$. — Pf. den Neuschiff. zu 80 Pfd., Hafer 100 Pfd. 9 $\mathfrak{M}$. — Pf. den Neuschiff. zu 50 Pfd.

Horn: Weizen 11 M. — Pf. den Neuschffl. zu 78 Pfd., Roggen 10 M. 75 Pf. den Neuschffl. zu 72 Pfd., Gerste 9 M. — Pf. den Neuschffl. zu 64 Pfd., Hafer 9 M. — Pf. den Neuschffl. zu 45 Pfd. Raufutter 8 M. 50 Pf. den Neuschffl. zu 80 Pfd.

Lage: 100 Pfd. Weizen 11 M. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 10 M. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 M. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 M. 95 Pf., 100 Pfd. Raufutter 9 M. — Pf.

Remgo: 100 Pfd. Weizen — M. — Pf., den Neuschffl. zu 78 Pfd. = 8 M. 58 Pf., 100 Pfd. Roggen — M. — Pf., den Neuschffl. zu 73 Pfd. = 7 M. 30 Pf., 100 Pfd. Gerste — M. — Pf., den Neuschffl. zu 68 Pfd. = 5 M. 78 Pf., 100 Pfd. Hafer — M. — Pf., den Neuschffl. zu 45 Pfd. = 3 M. 83 Pf., 100 Pfd. Raufutter — M. — Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd. = 6 M. 80 Pf.

Salzuffen: 100 Pfd. Weizen 11 M. — Pf., 100 Pfd. Roggen 10 M. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 M. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 9 M. — Pf.